

**Stellungnahme der Geschäftsstelle
des Deutschen Vereins für öffent-
liche und private Fürsorge e.V. zum
Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Stärkung von Kindern und
Jugendlichen (Kinder- und Jugend-
stärkungsgesetz – KJSG)**

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 14/16) vom 23. März 2017



Inhalt

1. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen	3
§ 1 Inklusion	3
Ombudstellen, §§ 1 Absatz 4 Nr. 5, 9a SGB VIII-E	4
Uneingeschränkter Beratungsanspruch, § 8 Abs. 3 SGB VIII-E	4
§ 8a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII-E i.V.m. § 4 KKG-E	4
Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 1 SGB VIII-E	5
Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 2 SGB VIII-E	6
Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E	6
Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a Abs. 4 SGB VIII-E	7
Förderung in Kindertagespflege, § 23 Abs. 2 SGB VIII-E	7
Berichtspflicht, § 24a SGB VIII-E	8
Perspektivplanung, § 36a SGB VIII-E	8
Verbindlichkeit der Hilfeplanung, § 36a Abs. 4, Abs. 6 SGB VIII-E	9
Übergangsmanagement, § 36b SGB VIII-E	9
Begleitung und Unterstützung der Pflegepersonen, §§ 37, 37a Abs. 2 SGB VIII-E	10
Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern, § 37a SGB VIII-E	10
Auslandsmaßnahmen, § 38 SGB VIII-E	10
Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII-E	11
Weiterentwicklung der Heimaufsicht, §§ 45 ff. SGB VIII-E	11
Jugendhilfeausschuss, § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E	11
Steuerungsverantwortung, § 76a SGB VIII-E	11
Kostenübernahme, § 78 Abs. 2 SGB VIII-E	11
Jugend-Check, § 83 Abs. 2 SGB VIII-E	12
Verbleibensanordnung, §§ 1632 Abs. 4, 1696 BGB-E	12
2. Kosten	12

Aufgrund der Kürze der Frist zur Stellungnahme und des Umfangs des Referentenentwurfs war es dem Deutschen Verein nicht möglich, eine ordentliche Beteiligung seiner Gremien durchzuführen. Aus diesem Grund nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nur zu ausgewählten Regelungen Stellung. Eine besondere Wertung soll damit nicht verbunden werden. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine umfangreiche Reform des SGB VIII handelt, wäre ausreichend Zeit für intensive Diskussionen wünschenswert gewesen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetz verfolgte Zielsetzung, Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken, und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Unterstützungssystem. Sie konstatiert, dass das SGB VIII eine grundsätzlich gute gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe darstellt, das um einige Stellschrauben den Entwicklungen der Zeit angepasst werden muss.

Der Deutsche Verein behält sich vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses vorzunehmen.

1. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

§ 1 Inklusion

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die programmatische Verankerung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention zu einer verstärkten Verankerung und Berücksichtigung der Rechtsposition von Menschen mit Behinderungen in den vorrangigen Leistungssystemen verpflichtet. Zugleich muss das Ziel einer möglichst klaren und den Belangen der Betroffenen entsprechenden Regelung der Zuständigkeiten unter Klärung der dazu noch offenen Fragen weiterverfolgt werden. Die Frage nach dem Nutzen für die betroffenen Menschen muss im Vordergrund stehen. Der Deutsche Verein hält die verstärkte Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für unerlässlich, um den Ressourcen und Bedürfnissen der leistungsberechtigten Menschen gerecht zu werden und Zuständigkeitsabgrenzungen nicht zu ihren Lasten auszutragen. Die bereits vorhandenen Spielräume müssen für die Entwicklung und Stärkung von Maßnahmen genutzt werden, um die trägerübergreifende Kooperation ebenso wie die Einbeziehung der vorrangigen Leistungsverpflichteten zu fördern, die Übergänge an den Systemen ohne Brüche zu gestalten und damit gleichermaßen die Schwierigkeiten an den Schnittstellen zwischen den Systemen zu mindern. Der Deutsche Verein fordert alle beteiligten Akteure auf, hier aktiv zu werden und ihren Teil dazu beizutragen, damit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden kann.¹ Außerdem empfiehlt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins einen intensiven und breiten Diskurs über die Umsetzung und Konkretisierung der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Sabine Gallep.

¹ „Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung“, NDV 2010, 467 ff.

Ombudstellen, §§ 1 Absatz 4 Nr. 5, 9a SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die programmatische Implementierung von einrichtungsexternen Ombudstellen in § 1 Absatz 4 Nr. 5 SGB VIII-E. Bereits im Jahr 2012 hat sich der Deutsche Verein dafür ausgesprochen, Ombudstellen einzuführen, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen zu sichern.² Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Regelung nicht in § 1 SGB VIII sondern aus systematischen Gründen in § 2 Absatz 4 SGB VIII zu verankern.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, die Regelung in § 9a SGB VIII-E mindestens als Soll-Vorschrift einzuführen. Sie regt zudem an, die Begrifflichkeiten zu überprüfen: „Errichten“ von Ombudstellen ist missverständlich formuliert und nur mit der Begründung verständlich. Aus diesem Grund empfiehlt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins Begrifflichkeiten zu nutzen, die die Organisationshoheit und Finanzierungsverantwortung deutlich machen oder die Begrifflichkeit zu ersetzen durch, z.B. „fördern“, „gewährleisten“, „einrichten“.

Uneingeschränkter Beratungsanspruch, § 8 Abs. 3 SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt den uneingeschränkten Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche in § 8 Abs. 3 SGB VIII-E und den damit verbundenen niedrigschwelligen Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.

§ 8a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII-E i.V.m. § 4 KKG-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins kritisiert die Änderungen in § 8a Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII-E i.V.m. § 4 KKG-E. Sie erkennt die Hintergründe für die Änderungen an (Motivation und Kooperationsbereitschaft von Melder/innen) an, ist aber der Auffassung, dass auch die derzeitige Gesetzeslage eine Rückmeldung des Jugendamtes an die Melder ermöglicht. Eine Gesetzesänderung sollte nicht ein Informationsdefizit in der Praxis im Rahmen des Datenschutzes kompensieren.

Mit der Umstellung der Regelungen in § 4 KKG-E wird die Eigenlogik des § 4 KKG-E und damit die Eigenverantwortung der Berufsgeheimnisträger verändert bzw. geschwächt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt, von den Änderungen im § 4 KKG Abstand zu nehmen und die derzeitige Logik und Verantwortlichkeit beizubehalten. Außerdem wird durch die Veränderung in § 8a SGB VIII-E die Rolle der Melder/innen verändert. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt, die Melder/innen nicht per Gesetz an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, sondern ihnen über den Fortgang eine entsprechende Rückmeldung zu geben. Es wird weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung deutlich, wie diese Beteiligung ausgestaltet und umgesetzt werden sollte. Zudem ist fraglich, ob bei den Melder/innen ausrei-

² Vgl. „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79 a SGB VIII“, NDV 2012, 315 ff. sowie „Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“, NDV 2012, 555 ff.

chend Zeit vorhanden ist, dieser Aufgabe nachzukommen. Auch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes/Kommunalen Sozialen Dienstes müssten mit einem zeitlichen Mehraufwand rechnen, der im Rahmen des Erfüllungsaufwands zwar berücksichtigt wurde, dem Fachkräftemangel in diesem Bereich jedoch nicht Rechnung trägt. Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Melder/innen sich nicht unbedingt durch eine folgende Beteiligung im Gefährdungseinschätzungsprozess motivieren lassen. Vielmehr könnten Melder/innen aufgrund der folgenden Beteiligung von einer Meldung Abstand nehmen.

Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 1 SGB VIII-E

Der Gesetzgeber erweitert mit der geplanten Ergänzung in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E die gesetzliche Definition der Kindertagespflege. So ordnet er die Angebotsform der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ebenfalls der Kindertagespflege als einer Grundform der Kindertagesbetreuung zu. Bislang unterlag die Zulassung dieser Angebotsform dem Landesrechtsvorbehalt. Damit wird die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen den beiden Formen – Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson sowie Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten bundesrechtlich gleichgestellt. Grundsätzlich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins diese Erweiterung und Gleichstellung der drei genannten Formen der Kindertagespflege, da der Gesetzgeber hiermit der bundesweiten Zunahme dieser beiden Angebotsformen Rechnung trägt. Allerdings regt sie für die sogenannte Großtagespflege³ an, dass der Bundesgesetzgeber in der Begründung zum KJSG Kriterien zur Abgrenzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege formuliert. Nach Ansicht der Geschäftsstelle ist dies insofern erforderlich, da die jüngsten Zahlen des Fachkräftebarometers zur Kindertagespflege zeigen, dass die Anzahl der Kinder pro Tagespflegeperson steigend ist⁴ und bereits 2013 in 15 % der Großtagespflegestellen zwölf Kinder und mehr betreut wurden.⁵ Setzt sich diese Entwicklung fort, gleicht die Großtagespflege eher einer Einrichtung als der Kindertagespflege, die durch kleine Gruppen und den unmittelbaren Personenbezug gekennzeichnet sein sollte. Vor diesem Hintergrund bedarf es nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins entweder in allen Bundesländern anerkannter Kriterien, um den für die Kindertagespflege charakteristischen unmittelbaren Personenbezug sicherstellen zu können, oder der Entscheidung, dass bei einem Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen und jeweils elf gleichzeitig zu betreuenden Kindern eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist. In diesem Zusammenhang fordert die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zudem eine Überprüfung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege im Hinblick auf die bundesgesetzliche Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung (z.B. in Bezug auf das Fachkräftegebot und die arbeitsrechtliche Stellung der Tagespflegepersonen).

3 Hierbei handelt es sich um eine Unterform der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, bei der sich mindestens zwei, aber auch mehr Tagespflegepersonen zusammenschließen können. Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen und Brandenburg haben bislang keine Großtagespflege.

4 Vgl. <http://www.fachkraeftebarometer.de/kindertagespflege/betreute-kinder-2015/>

5 Vgl. <http://www.dji.de/sonstige/neu-verteilen/forschung/grosstagespflegestellen-als-neuer-trend-in-der-kinderbetreuung.html> 2006: 2,1 Kinder und 2015: 3,4 Kinder pro Tagespflegeperson.



Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 2 SGB VIII-E

§ 22 Abs. 2 SGB VIII-E benennt die grundlegenden Ziele der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und Satz 1 Nr. 1 greift den in § 1 Abs. 1 SGB VIII-E neu definierten Aspekt der Selbstbestimmung bereichsspezifisch auf. Damit unterstützt der Gesetzgeber die bereits vorhandenen Bemühungen der Akteure im Feld der Kindertagesbetreuung, die UN-Kinderrechts- und -Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Erweiterung des Förderauftrages.

Ebenso begrüßt sie die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII-E vorgenommene Harmonisierung zwischen SGB VIII-E und Familienpflegezeitgesetz durch die Erweiterung um die „familiäre Pflege“. Hiermit greift der Gesetzgeber einen weiteren zentralen Aspekt von zu unterstützender Vereinbarkeit auf – den der Pflege von Familienangehörigen.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 22 Abs. 2 SGB VIII-E verpflichtet der Gesetzgeber Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen – sofern eine gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung stattfindet –, mit den dafür relevanten Einrichtungen und Diensten zusammenzuarbeiten und Eltern aktiv einzubeziehen und zu unterstützen. Zwar begrüßt die Geschäftsstelle diese Ausweitung des Förderauftrages, da auch sie bereits gelebte Praxis aufgreift. Diese und andere bereits normierte Kooperationsverpflichtungen erfordern jedoch zeitliche und personelle Ressourcen, die nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bis dato nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind. Deshalb fordert sie nachdrücklich Länder und Träger von Kindertageseinrichtungen auf, adäquate Verfügungszeiten für die zahlreichen geforderten Kooperationen in die Personalbemessung aufzunehmen bzw. die mittelbare pädagogische Arbeitszeit entsprechend auszuweiten.

Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E

In § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII-E greift der Gesetzgeber die in den meisten Landesausführungsgesetzen bereits verankerte Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auf und normiert sie als bundesweiten Auftrag aller Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Mit dem neuen geplanten Investitionsgesetz zum Ausbau der Kindertagesbetreuung stellt der Bundesgesetzgeber erstmals auch Bundesmittel für Investitionen in qualitative Ausstattungsmerkmale, z.B. Küchen und Küchenausstattung, zur Verfügung (vgl. BT-Drucksache 18/11408, S. 13). Diese Intention beider Gesetze begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich, mahnt aber zugleich an, dass in Abhängigkeit von Gruppen- bzw. Einrichtungsgröße neben einer gesundheitsförderlichen räumlichen Ausstattung auch ausreichendes hauswirtschaftliches bzw. entsprechend qualifiziertes Personal vorhanden sein muss.

Mit dem in § 22 SGB VIII-E neu eingefügten Abs. 4 beabsichtigt der Gesetzgeber eine Verstärkung der sehr erfolgreichen Bundesprogramme „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, denen das Konzept der alltagsinteg-

rierten Sprache zugrunde lag bzw. liegt. Diese Zielrichtung begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, allerdings ist fraglich, ob hiermit auch intendiert ist, dass der Anteil der Logopäd/innen, die insbesondere bei besonderem Sprachförderbedarf eingesetzt werden und notwendig sind, zurückgefahren werden soll. Einer solchen Intention würde die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins entschieden widersprechen, da es nicht Aufgabe von pädagogischen Fachkräften und Tagespflegepersonen ist, therapeutisch indizierte Sprachfördermaßnahmen durchzuführen.

Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a Abs. 4 SGB VIII-E

§ 22a Abs. 4 SGB VIII-E normiert in Satz 1 erstmals regelhaft und bundesweit die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen. In der Begründung (S. 47) wird gefordert, dass nicht nur die pädagogische Arbeit konzeptionell angepasst werden muss, sondern auch die strukturellen Rahmenbedingungen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die programmatische inklusive Ausrichtung in § 1 SGB VIII-E und die konsequente Aufnahme in § 22 SGB VIII-E. Vielerorts entspricht dies bereits der gelebten Praxis. Gleichwohl weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass damit Anforderungen verbunden sind, die noch nicht allorts umgesetzt sind.

Förderung in Kindertagespflege, § 23 Abs. 2 SGB VIII-E

Bei den in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII-E vorgenommenen Ergänzungen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass sich das Kriterium der Angemessenheit auch auf die Beiträge zur Unfallversicherung (Nr. 3) wie auch auf die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Nr. 4) bezieht. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, allerdings regt die Geschäftsstelle an, den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ für die einzelnen Sozialversicherungsleistungen zumindest in der Begründung näher zu bestimmen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen immer wieder vor der Herausforderung, diese Kriterien regelmäßig dann neu zu berechnen, wenn gegen die Höhe der Erstattungen geklagt wird.

Grundsätzlich – wie bereits in seiner Einschätzung des § 22 Abs. 1 SGB VIII-E formuliert – ist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins der Auffassung, dass die in diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Neuregelungen bzw. Klarstellungen den Eindruck einer Flickschusterei hinterlassen. Vielmehr und dringend notwendig erscheint eine rechtliche Neuformierung der Kindertagespflege. Dabei sollten vor allem folgende Aspekte in den Blick genommen werden:

- die faktische Umsetzbarkeit der bundesgesetzlich normierten Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,⁶

⁶ So kommt Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt nur als Ergänzung in Frage und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind ausschließlich Kindertageseinrichtungen als geeignetes Angebot definiert.

- die Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen und hier insbesondere des sogenannten Anerkennungsbeitrags zur Förderleistung sowie die Frage der Angemessenheit,
- das Spannungsfeld zwischen arbeitsrechtlichem Status als Selbstständige und gleichzeitiger (notwendiger) Regulierung der Zulassung nach § 43 SGB VIII (Pflegerlaubnis), welches in den letzten Jahren bundesweit immer wieder zu Klagen gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geführt hat (Einschränkung der Berufsfreiheit).

Berichtspflicht, § 24a SGB VIII-E

Mit § 24a SGB VIII-E knüpft der Gesetzgeber an die bis zum 1. August 2013 gemäß § 24a Absatz 5 KiföG geltende Berichtspflicht zum Ausbaustand der Plätze für Kinder unter drei Jahren an und führt erneut eine Berichtspflicht für die Bundesländer ein. Dies begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich, da ein regelmäßiges Monitoring über den Fortgang des Ausbaus für weitere Schritte (z.B. Personal- und Platzbedarfsplanung, konzeptionelle Nachbesserungen, Transparenz der Geldflüsse) und deren Steuerung unablässig ist. Sollte sich der Bund – wie seit Jahren vom Deutschen Verein gefordert – in den nächsten Jahren zudem stärker an den laufenden Betriebskosten beteiligen, so schafft er mit dem neuen § 24a SGB VIII-E die Grundlage für ein dauerhaftes Monitoring und Kontrollinstrument zum Verbleib der Bundesmittel. Zudem unterstützt die Geschäftsstelle die in der Begründung zu Nummer 14 (S. 48) formulierte Absichtserklärung, auch qualitative Aspekte in die Berichterstattung aufzunehmen.

Perspektivplanung, § 36a SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der Gesetzentwurf zentrale Reformvorschläge aus der Fachwelt zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe, insbesondere bezogen auf die Perspektivplanung und Kontinuitäts-sicherung sowie die Unterstützung und Begleitung sowohl der Herkunftseltern als auch der Pflegefamilie aufgegriffen hat. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gibt zu bedenken, dass die Stärkung der Rechte von Pflegekindern und ihren Familien im SGB VIII den Pflegekindern mit Behinderungen (SGB XII) nicht zugute kommt. Die Vorschriften im Bundesteilhabegesetz (§ 80 SGB IX) haben keine vergleichbaren Regelungen (z.B. Kontinuität bei Zuständigkeitswechsel, Anspruch auf Beratung) zum Inhalt.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Zusammenführung und Konkretisierungen der Vorschriften zur Perspektivplanung im Rahmen der Hilfeplanung bei stationären Hilfen. Für eine gute Entwicklung der Pflegekinder ist die Perspektivklärung von großer Bedeutung, um ihnen eine weitestgehende Sicherheit im Hinblick auf ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt zu geben.

Verbindlichkeit der Hilfeplanung, § 36a Abs. 4, Abs. 6 SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet, dass durch weitere Vorgaben in Bezug auf den Inhalt des Hilfeplans bei stationären Hilfen die Kontinuität der Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie bzw. Eltern auch im Fall eines Zuständigkeitswechsels des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe verbessert wird. Sie spricht sich dafür aus, mehr Kriterien dafür zu entwickeln.

Für die Beteiligten ist es von erheblicher Bedeutung, dass sie sich auch im Fall eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit darauf verlassen können, in gleichem Umfang wie bisher unterstützt zu werden. Zur Sicherung der Kontinuität im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung empfiehlt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII entsprechend anzupassen.

Übergangsmangement, § 36b SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Regelung eines Übergangsmagements im Rahmen der Hilfeplanung, um die Übergänge zwischen den Leistungssystemen besser gestalten und Brüchen im Prozess der Verselbständigung junger Menschen vermeiden zu können. Sie empfiehlt sicherzustellen, dass im Rahmen der Hilfeplanung kein Druck auf die jungen Menschen und die Fachkräfte aufgebaut wird, die Unterstützungen des SGB VIII möglichst frühzeitig zu beenden. In diesem Zusammenhang weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass die Regelung im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung zu § 41 SGB VIII, der insoweit nicht geändert wird, steht. In Absatz 1 des § 36b SGB VIII-E und der Gesetzesbegründung zu Absatz 1 und Absatz 2 dazu ist im Hinblick auf die Prüfung der Erforderlichkeit von Hilfen für junge Volljährige die Zielerreichung Voraussetzung („... ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zu erreichen“). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht voraus, dass die Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitpunkt darüber hinaus seine Verselbständigung erreichen wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt (BVerwG, Urteil vom 23. September 1999, 5 C 26.98). Das gilt auch für junge Menschen mit seelischer Behinderung (vgl. VG Köln, Urteil vom 28. Juni 2012, 26 K 5569/11 zu § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII). Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt, § 36b SGB VIII insofern an den Wortlaut von § 41 SGB VIII anzupassen.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass auch im SGB II und III Regelungen zum Übergangsmangement erforderlich sind.⁷

⁷ Vgl. Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, NDV 2015, 545 ff.

Begleitung und Unterstützung der Pflegepersonen, §§ 37, 37a Abs. 2 SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hält die Zusammenführung der Vorschriften zur Begleitung und Unterstützung der Pflegepersonen durch die Jugendhilfe in einer eigenen Vorschrift für sinnvoll. Sie begrüßt darüber hinaus die Regelung in § 37a Abs. 2 SGB VIII-E, das Zusammenwirken von Eltern und Pflegeeltern zu fördern sowie ihre Begleitung und Unterstützung aufeinander abgestimmt wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang unterstützt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins das Ziel der Neuregelung in § 78 Abs. 2 SGB VIII-E, bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch freie Träger durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger Inhalt, Umfang und Qualität zu sichern.

Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern, § 37a SGB VIII-E

Die Konkretisierung der Regelungen zur Beratung und Unterstützung von Eltern, deren Kind fremduntergebracht ist, ist ein wichtiger Schritt, um die in der Praxis oft vernachlässigte Elternarbeit nach Fremdunterbringung zu fördern. Der Deutsche Verein hat stets betont, dass die kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern nicht nur für die Perspektivklärung von erheblicher Bedeutung ist, sondern darüber hinaus allen Beteiligten auch dann zugute kommt, wenn eine Rückführung zu den Eltern nicht mehr in Betracht kommt.⁸ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt daher die Klarstellung in § 37a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E, dass Eltern durch die Jugendhilfe beraten und unterstützt werden, wenn die Rückkehrproption ausgeschlossen ist.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Entwicklungs- und Teilhabebedingungen neben die Erziehungsbedingungen als Bezugspunkt für die Verbesserung der Situation in der Herkunftsfamilie getreten sind.

Auslandsmaßnahmen, § 38 SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Änderungen im Sinne der Qualität von Auslandsmaßnahmen. Hinsichtlich der übernommenen missverständlichen Formulierung aus § 36 Absatz 4 SGB VIII in § 38 Absatz 2 Nr.1 SGB VIII-E regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, eine neue Formulierung dahingehend zu prüfen, dass eine Erziehungshilfe im Ausland nur durchgeführt werden darf, wenn die Hilfe auf ihre Geeignetheit hin umfänglich überprüft wurde, die körperliche und psychische Verfassung des jungen Menschen dies auch zulässt und eine gegebenenfalls erforderliche Versorgung gewährleistet ist.⁹

⁸ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege vom 18. Juni 2014, NDV 2014, 292 ff., 346 ff.

⁹ Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, NDV 2008, 163 ff.

Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt die Klarstellung in § 41 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII-E zur Kenntnis, dass eine Beendigung der Hilfe für junge Volljährige eine erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht ausschließt.

Weiterentwicklung der Heimaufsicht, §§ 45 ff. SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Qualifizierung der Heimsicht in den §§ 45 ff. SGB VIII-E. Insbesondere wird positiv betrachtet, dass zwischen akuter und struktureller Kindeswohlgefährdung differenziert wird. Der Deutsche Verein hat im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Erlaubnis und Aufsicht von Einrichtungen bereits 2012 in seinen „Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ gefordert, dass die Betriebserlaubnis an die Weiterentwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsverfahren sowie eine verbindliche Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten gekoppelt werden muss.¹⁰ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umsetzung und die Erreichung der mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele aufgrund der Veränderungen bei den Landesjugendämtern (Landesjugendämter in Landesministerien aufgegangen, Personal reduziert) in den letzten Jahren mit großen Herausforderungen verbunden sein werden. In einigen Ländern wird es erforderlich sein, die Ressourcen aufzubauen, um die mit der Gesetzesänderung verfolgten Aufgaben entsprechend wahrnehmen zu können.¹¹

Jugendhilfeausschuss, § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E

Ebenfalls wird begrüßt, dass in § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E ausdrücklich selbstorganisierte Zusammenschlüsse in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses einbezogen werden. Dabei werden Selbstorganisationen der Pflegepersonen ausdrücklich genannt. Ebenso sind Selbstorganisationen der Pflegekinder und ihrer Herkunftsfamilien erfasst.

Steuerungsverantwortung, § 76a SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, in § 76a Abs. 1 HS 2 SGB VIII-E die Jugendlichen ebenfalls aufzunehmen. Da aus der Begründung hervorgeht, dass die Vorschrift dem § 36a Abs. 1 und 2 SGB VIII a.F. entspricht und keine inhaltlichen Änderungen damit verbunden sind, ist davon auszugehen, dass es sich lediglich um einen redaktionellen Fehler handelt.

Kostenübernahme, § 78 Abs. 2 SGB VIII-E

§ 78 Abs. 2 SGB VIII-E beinhaltet, dass Kosten für erbrachte Leistungen nach § 37 Abs. 1 oder § 37a Abs. 1 SGB VIII-E von dem Träger der öffentlichen Ju-

¹⁰ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, NDV 2012, 315 ff.

¹¹ Vgl. hierzu z.B. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, NDV 2013, 447 ff.

gendhilfe nur zu übernehmen sind, wenn mit den Leistungserbringern Qualitätsvereinbarungen geschlossen worden sind. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gibt zu bedenken, dass bei der ausdrücklichen Kostenübernahmeregelung § 78 Abs. 2 SGB VIII-E gleichzeitig keinen ausdrücklichen Anspruch der Träger der freien Jugendhilfe auf Abschluss von Vereinbarungen beinhaltet.

Jugend-Check, § 83 Abs. 2 SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet die Überprüfung von Gesetzentwürfen der Bundesministerien auf wesentliche Auswirkungen auf junge Menschen zwischen zwölf und 27 Jahren und die damit einhergehende Sensibilisierung. Sie gibt allerdings zu bedenken, dass die oberste Bundesbehörde nach Absatz 1 die entsprechenden Gesetzesentwürfe auswählt. Sie regt an, in den Blick zu nehmen, ob das Bundesjugendkuratorium mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet ist. Sollte der Jugend-Check auf die Gesetzgebungsverfahren einwirken sollen, um die Belange von Jugendlichen zu berücksichtigen, müsste er verbindlich sein und frühzeitig ansetzen.

Verbleibensanordnung, §§ 1632 Abs. 4, 1696 BGB-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Neuregelung in §§ 1632 Abs. 4, 1696 BGB-E. Er hat darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des BGB, insbesondere die bisherige Regelung der Verbleibensanordnung, in einem Spannungsverhältnis zu den jugendhilferechtlichen Vorgaben zur Perspektivplanung (§ 37 Abs. 1 SGB VIII a.F.) stehen.¹² Sie begrüßt daher die Neuregelung, die zum einen klarstellt, dass eine Verbleibensanordnung bei Dauerpflege unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ausgesprochen werden kann und die für die Dauerpflege eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls, insbesondere seiner Bindungen, festschreibt. In Zusammenschau mit der Neuregelung des § 1696 BGB ist hier eine Regelung geschaffen worden, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt, erneute Belastungen durch Beziehungsabbrüche weitestgehend vermeidet, ohne dabei die Interessen und Rechte der Herkunftseltern aus dem Blick zu verlieren.

2. Kosten

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bezweifelt die Vollständigkeit des aufgestellten Erfüllungsaufwand und regt ausdrücklich an, eine transparente und vollständige Darstellung der zu erwartenden Kosten für den Erfüllungsaufwand aufzustellen. Beispielsweise wurden die an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligenden Melder/innen (§ 8a SGB VIII-E), die Auswirkungen der Neuregelungen auf den zeitlichen Aufwand für das Personal bzgl. Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII-E), Übergangsmagements (§ 36b SGB VIII-E), Pflegekinderhilfe (Perspektivklärung § 36a SGB VIII-E, Beratungs- und Unterstützungsan-

¹² Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege vom 18. Juni 2014, NDV 2014, 292 ff., 346 ff.

spruch §§ 37, 37a SGB VIII-E) nicht sichtbar berücksichtigt. Ferner wurden die Kosten, die für das Personal und die Qualifizierung der Fachkräfte/Tagespflegepersonen im Bereich der Kindertagesbetreuung durch die Neuregelungen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII-E) entstehen, nicht bedacht.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de